



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die für die Umsetzung des Finanzinstru-
mentes Risikokapitalfonds III verantwortlichen Stellen

per E-Mail

**3. Änderung des Erlasses des Ministeriums der Finanzen (EU-
Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) für Verwaltungsprüfungen und Vor-
Ort-Überprüfungen gemäß Art. 125 Abs. 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 im
Operationellen Programm EFRE für Finanzinstrumente
Hier: Erlass für den Risikokapitalfonds III**

Magdeburg, 4. November 2020
Mein Zeichen:
VB_EFRE_ESF-46806-8/6

bearbeitet von:
Christoph Hartmann
Durchwahl (0391) 567-
Christoph.Hartmann@sachsen-
anhalt.de

1. Regelungsinhalt

Durch die Zwischengeschalteten Stellen sind gemäß Artikel 125 Absatz 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 zum einen Verwaltungsprüfungen zu allen von den Begünstigten eingereichten Anträgen auf Ausgabenerstattung und zum anderen Vor-Ort-Überprüfungen bei den Vorhaben durchzuführen. Auf Grund der Besonderheiten bei der Umsetzung von Finanzinstrumenten gegenüber anderen Förderverfahren im Operationellen Programm EFRE im Programmzeitraum 2014-2020 hat die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gesonderte Vorgaben für die Finanzinstrumente erlassen. Für die IBG Risikokapitalfonds III GmbH & Co.KG (RKF III) wurden die Regelungen zu Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen auf Ebene des Fonds überarbeitet.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 125 Absätze 1, 4 und 5, Artikel 38 i. V. m. Anhang IV, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 41, Artikel 42 VO (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 9 und 25 VO (EU) Nr. 480/2014

Artikel 1 und 2 VO (EU) Nr. 821/2014

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

3. Inkraftsetzung

Der Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

4. Erläuternde Hinweise

Der Erlass wurde hinsichtlich der Prüfungen auf Ebene der RKF III überarbeitet. Dabei wird insbesondere festgelegt, dass künftig die Verwaltungsprüfungen im Rahmen der Einzahlung von Mitteln in den Fonds ausschließlich durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF im Vier-Auge-Prinzip erfolgen. Darüber hinaus findet auf der Ebene der RKF III mindestens einmal jährlich eine Vor-Ort-Überprüfung durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF statt.

Für Rückfragen zum Erlass stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Kroll

Leiter der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF

Anlage:

Anlage zum Erlass der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Operationellen Programm EFRE 2014-2020 für Finanzinstrumente (3. Überarbeitung)

Hier: Risikokapitalfonds III